

## 1. Das Urheberrechtsgesetz

### \_1.1 Was schützt das Urheberrechtsgesetz ?

Das Grundgesetz schützt Eigentum (Art. 14 Grundgesetz [GG]).

Es schützt daher auch "geistiges Eigentum", und dieser Schutz wird im Urheberrecht ausführlich geregelt.

Ein Urheber erlangt für ein von ihm geschaffenes Werk Urheberrechtsschutz, sofern es sich um eine "persönliche geistige Schöpfung" auf dem Gebiet der Literatur, Wissenschaft oder Kunst handelt.

Im Unterschied zu den gewerblichen Schutzrechten, wie z. B. Wettbewerbsrecht, Warenzeichenrecht, technische Schutzrechte (z. B. Patentrecht), schützt das Urheberrecht also die Art und Weise, wie etwas dargestellt wird.

(§2 Abs. 2 UrhG: Werke im Sinne dieses Gesetzes sind nur persönliche geistige Schöpfungen.)

#### **Exkurs: geistige Schöpfung**

*Eine "Schöpfung" im Sinne der Werkdefinition setzt voraus, daß etwas Neues geschaffen wird. Eine bloße Wiederholung bereits vorliegender Arbeiten bedeutet keine Schöpfung, sondern eine bloße Wiedergabe. Neben der Neuheit setzt der Begriff der Schöpfung eine gewisse Eigentümlichkeit voraus, die das Werk von der "Masse des Alltäglichen" abhebt. Gemeint sind damit nicht etwa Qualitätsanforderungen oder eine Einstufung der Werke nach ihrem "künstlerischen Wert" (der ohnehin einer juristischen Qualifikation vorenthalten bleibt). Andererseits darf es sich insbesondere bei figürlichen Darstellungen nicht um bloße "Dutzendware" handeln, wenn ein Werk in den Genuß des Urheberschutzes gelangen soll. Die Abgrenzung ist mitunter nicht einfach. Auch bei einer nur geringen Gestaltungshöhe, man spricht hier auch von sogenannter "kleiner Münze" des Urheberrechts, genießen Werke den Schutz des Urheberrechts. Die Werkschöpfung muß eine "persönliche" sein, d. h. schutzfähig ist nur menschliches Schaffen, das einen gewissen individuellen Charakter trägt.*

*Für die Beurteilung, ob ein Werk im Sinne des Urheberrechtsgesetzes (UrhG) vorliegt, kommt es u. a. auch auf die Bedeutung des Urhebers und auf einen möglichen Gebrauchszweck der Schöpfung an. Es liegt auf der Hand, daß einem Werk von einem bedeutenden Urheber leichter die erforderliche Gestaltungshöhe zuerkannt wird als etwa dem eines Unbekannten ("Fettecke" von Joseph Beuys).*

*Andererseits hat ein Werk, das vor allem für einen bestimmten Gebrauchszweck geschaffen wird, zumeist nur geringen Spielraum für eine eigenschöpferische Entfaltung. Sofern dieser Zweck dominant ist, spricht man deshalb in solchen Fällen nicht von einem urheberrechtlichfähigen Werk. Das kann etwa gelten für Bedienungsanleitungen, Anwaltsschriftsätze oder Möbel.*

*Schutzfähige Werke im Sinne des §2 UrhG sind:*

*Sprach- und Schriftwerke wie Bücher und Zeitungsartikel oder Reden, Musikwerke, wie z. B. Platten- und Kassettenaufnahmen, Noten, Werke der Malerei, der Bildhauer, und der Baukunst Filme und Fotografien, pantomimische Werke einschließlich der Werke der Tanzkunst, Programme für die Datenverarbeitung, ferner wissenschaftliche oder technische Darstellungen, wie Zeichnungen, Pläne, Karten, Tabellen.*

### 1.2 Welche Rechte hat der Urheber eines Werkes?

Der Urheber eines Werkes verfügt über das ausschließliche Nutzungsrecht (§ 15 des UrhG), d. h. er kann darüber verfügen, ob sein Werk verwertet oder öffentlich wiedergegeben werden darf.

Zum Verwertungsrecht gehören nach §§ 16-18 UrhG das Vervielfältigungsrecht (Herstellung von Kopien), das Verbreitungsrecht (von Original oder Kopien in der Öffentlichkeit) und das Ausstellungsrecht. Das Recht der öffentlichen Wiedergabe umfaßt das Vortrags-, Aufführungs- und Vorführrecht (§ 19), das Senderecht (§ 20), das Recht der Wiedergabe durch Bild- oder Tonträger (§21) und das Recht der Wiedergabe von Funksendungen (§22).

Dem Urheber steht in der Regel eine Vergütung zu, wenn Dritte sein Werk in zulässiger Weise nutzen, z. B. beim Abspielen von CDs in der Diskothek.

*(In Deutschland ist - im Gegensatz zum amerikanischen Urheberrecht, dem "Copyright", eine Anmeldung oder Registrierung der Schöpfung bzw. des Werkes nicht erforderlich. Erst wenn die Urheberrechte von einem Dritten streitig gemacht werden oder eine mißbräuchliche Verwendung eines Werkes vorliegt, wird anhand der im Gesetz geregelten Schutzvoraussetzungen geprüft, ob ein schutzfähiges Werk vorliegt oder nicht. Trotzdem kann es bei der Produktion beispielsweise eines Schülerfilms sinnvoll sein, den CopyrightVermerk © im Abspann zu verwenden.)*

Die Vergütung wird meistens von Verwertungsgesellschaften (wie z. B. der GEMA) berechnet, die von den Urhebern mit der Wahrnehmung ihrer Rechte beauftragt sind.

Wesentlicher Knackpunkt für zulässige Nutzungen, Vergütungsfragen und einige Ausnahmen ist der Begriff der "öffentlichen Wiedergabe".

*§ 15 Abs. 3 UrhG: Die Wiedergabe eines Werkes ist öffentlich, wenn sie für eine Mehrzahl von Personen bestimmt ist, es sei denn, daß der Kreis dieser Personen bestimmt abgegrenzt ist und sie durch gegenseitige Beziehungen oder Beziehungen zum Veranstalter persönlich untereinander verbunden sind.*

Der Urheber kann einem anderen das Recht einräumen, das Werk auf einzelne oder alle Nutzungsarten zu nutzen (Nutzungsrecht). Das Nutzungsrecht kann als einfaches oder ausschließliches Recht eingeräumt werden. Das Nutzungsrecht kann räumlich, zeitlich oder inhaltlich beschränkt eingeräumt werden.

Das Urheberrecht gewährleistet dem Hersteller einer Produktion das Recht, jede Kürzung oder Entstellung seines Werkes zu verbieten, wenn seine berechtigten Interessen an dem Werk gefährdet sind.

### **1.3 Der Urheber und die Urheber:**

Sind an einer Produktion mehrere Personen beteiligt, so trifft das Urheberrecht prinzipiell auf sie gemeinsam zu (Mithersteller). Bei der Produktion eines Films wirken Kameramänner/frauen, Cutter/innen, Drehbuchautor/innen, Regisseur/innen, Masken- und Kostümbildner/innen etc. mit, so daß viele Urheberschaften entstehen. Wollten sie alle zusammen den Film gemeinsam verwerten, für den Rechte mit unterschiedlichster Reichweite vergeben werden sollen, so müßten sich alle Urheber jeweils einig sein. Dies könnte die Verwertung eines Filmes, der normalerweise unter erheblichem finanziellen Aufwand entstanden ist, aber ziemlich erschweren oder sogar unmöglich machen.

Deshalb werden meistens dem Filmproduzenten die Leistungsschutzrechte an seiner wirtschaftlich-organisatorischen Leistung zuerkannt (§§88-94UrhG). Damit liegen die Rechte zur Herstellung, Vervielfältigung und Verbreitung eines Filmwerkes bei ihm oder, falls kein eigentlicher Produzent vorhanden ist, im Zweifelsfall beim Regisseur.

Dieses Leistungsschutzrecht dauert 50 Jahre. Der Produzent kann einen Urheberrechtsschutz mit einer Dauer von 70 Jahren nur in Anspruch nehmen, wenn ihm die Filmurheber, wie Regisseur, Kameramann etc., oder die Urheber von bestehenden Werken, wie z. B. Drehbuchautoren, diese eingeräumt haben. Die Urheber behalten ihre Urheberpersönlichkeitsrechte, die sie z. B. vor Entstellung ihres Werkes schützen. Unabhängig davon müssen auch Rechte an vorbestehenden Werken, z. B. einer literarischen Vorlage von Dürrenmatt, berücksichtigt und das sogenannte Verfilmungsrecht eingeholt werden.

Leistungsschutzrechte schützen auch ausübende Künstler, Lichtbildner und Tonträgerhersteller. Da hier keine Werke im Sinne einer geistigen Schöpfung hergestellt werden, werden hier nur wirtschaftlich-organisatorische oder darbietende Leistungen im Unterschied zum Urheberrecht geschützt.

### **1.4 Bild- und Tonberichterstattung (§ 50 UrhG)**

§50 UrhG läßt die Bild- und Tonberichterstattung über alle Werkarten in einem durch den Zweck gebotenen Umfang zu, sofern sie im Rahmen aktueller Tagesereignisse wahrnehmbar werden, über die durch Funk und Film sowie in Zeitungen und Zeitschriften berichtet wird. Durch die Vorschrift soll die Kurzberichterstattung über aktuelle Tagesereignisse ermöglicht werden. Sie erstreckt sich z. B. auf visuelle Werke, Fotografien oder Malereien der Kunst, sofern sie tatsächlich während des Ereignisses gezeigt worden sind. Zwingende Voraussetzung ist aber stets, daß das aktuelle Tagesereignis selbst im Mittelpunkt der Berichterstattung steht und nicht das einzelne Werk in den Vordergrund rückt. Bei der Eröffnung einer Museumsausstellung über zeitgenössische Kunst steht die Eröffnung und nicht deren einzelne Werke im Mittelpunkt. Die Berichterstattung muß sich daher vornehmlich auf das Eröffnungsereignis und die Ausstellung als solche erstrecken. Daneben können auch ein paar Werke aus der Ausstellung gezeigt werden.

#### 1.4.1

##### **Öffentliche Reden (§48 Abs. 1 Nr. 2 UrhG)**

Sowohl die Vervielfältigung und Verbreitung als auch die öffentliche Wiedergabe von Reden, die bei öffentlichen Verhandlungen vor staatlichen, kommunalen oder kirchlichen Organen gehalten wurden, sind zulässig.

#### 1.4.2

##### **Amtliche Werke (§5 UrhG)**

Hierzu zählen Gesetze, Verordnungen, amtliche Erlasse und Bekanntmachungen, Entscheidungen und hierzu amtlich verfaßte Leitsätze sowie andere amtliche Werke, die in amtlichem Interesse zur allgemeinen Kenntnisnahme veröffentlicht worden sind. Sie sind durch das Urheberrechtsgesetz nicht geschützt, da sie ja der Allgemeinheit zugänglich gemacht werden sollen.

## **2. Wir produzieren**

Wer selbst einen Videofilm, Hörfunkbeitrag oder eine Dia-Multivisionsschau etc. herstellt, wird in erster Linie nicht mit dem Urheberrecht, sondern mit allgemeinen Persönlichkeitsrechten konfrontiert. Erst wenn in der eigenen Reportage etc. auf bereits existierende Fotografien oder Filmausschnitte, Musikstücke und Reden zurückgegriffen wird, werden Rechte von Urhebern dieser Werke berührt, und das Urheberrecht findet seine Anwendung. Wer selbst einen Videofilm oder ein Hörspiel herstellt, tut dies in der Regel in einer Gruppe oder ist zumindest auf die Mitarbeit anderer angewiesen. Die Leistungsschutzrechte (§§70-95 UrhG) regeln hier, wer zu welchen Bedingungen das Endprodukt verwerten kann.

### **2.1 Allgemeine Persönlichkeitsrechte**

Die allgemeinen Persönlichkeitsrechte leiten sich aus Art.1 und 2 des Grundgesetzes, dem Schutz der Würde des Menschen und der freien Entfaltung der Persönlichkeit, ab.

Sie stehen allen Personen zu, aber auch Vereinen, Firmen und sonstigen juristischen Personen.

Sie können im Rahmen der allgemeinen Handlungsfreiheit bestimmte Rechte geltend machen.

Allgemeine Persönlichkeitsrechte schützen in der Regel die Intim- und Privatsphäre von Personen. Sie ermöglichen es, gegen filmische Darstellungen vorzugehen, die die eigene Person negativ schildern oder darstellen sowie für Werbezwecke mißbrauchen. Dem steht das öffentliche Interesse der Meinungs-, Informations- und Kunstfreiheit gegenüber. Die Öffentlichkeit hat ein berechtigtes Interesse, über Personen des öffentlichen Lebens unterrichtet zu werden, auch wenn diese Personen z. B. bei einem Unfall nur vorübergehend

ins öffentliche Interesse rücken. Zwischen beiden Interessen wird in der Rechtsprechung abgewogen und nach Möglichkeit ein Ausgleich gesucht. Anhand zweier für die Medienpraxis wichtiger Bereiche, des Namensrechts und des Rechts am eigenen Bild, werden die Grenzen der gegensätzlichen Interessenlagen verdeutlicht:

## **2.2 Namensrecht**

Jeder kennt die Schrifttafel, die gelegentlich bei Filmen im Vorspann auftaucht: "Personen und Handlungen sind frei erfunden, Ähnlichkeiten mit lebenden oder verstorbenen Personen sind rein zufällig..." Sie schützt den Filmproduzenten jedoch nicht unbedingt vor Unterlassungsansprüchen einer Person wegen Namensmißbrauch.

Der Schutz des Namens vor unbefugtem Gebrauch ist in § 12 des Bürgerlichen Gesetzbuches (BGB) geregelt.

Wird ein Name im Film verwendet und liegt aufgrund der Eindeutigkeit des Namens oder der Darstellung weiterer Merkmale, wie gleicher Beruf, gleiches Aussehen, vergleichbares Verhalten, eine Verwechslungsgefahr mit real existierenden Personen vor, so können die Interessen einer Person verletzt werden. Dies ist aber nur der Fall bei einer negativen Schilderung der Person oder beim Mißbrauch zu Werbezwecken. Bei Allerweltsnamen wie Müller, Meier oder Schmidt ist eine Verwechslungsgefahr sicher als gering einzuschätzen. Taucht aber in einem Spielfilm ein junges Mädchen namens "Franzi" auf, welches eine eifrige Schwimmerin ist, und wird diese negativ dargestellt, so genügt schon die allgemein in den Medien übliche Bezeichnung "Franzi" für die Identifizierung mit Franziska van Almsick, und damit wird gegen ihre berechtigten Interessen verstoßen. Natürlich kann ihr Name bei einer kritischen Berichterstattung über sie genannt werden. Auch wird es schwerlich möglich sein, ein Lebensbild von ihr zu entwerfen oder Ereignisse aus ihrem Leben zu schildern, ohne ihren Namen zu nennen. Hier liegt kein Mißbrauch ihres Namens vor, sondern die Öffentlichkeit hat das Recht, mehr von dieser bekannten Sportlerin zu erfahren.

## **2.3 Wen darf ich aufnehmen? - Das Recht am eigenen Bild**

Das Recht am eigenen Bild bezieht sich auf die Abbildung der eigenen Person, z. B. durch eine Zeichnung, Maske, Fotografie oder einen Film. Nach Einführung des "Gesetzes betreffend das Urheberrecht" an Werken der bildenden Künste und der Photographie (KUG)" von 1907 wurde dieses Gesetz 1966 weitgehend vom Urheberrecht abgelöst. Nur die §§ 22-24 zum Recht am eigenen Bild blieben bis heute gültig.

So dürfen in der Regel Bildnisse nur mit der Einwilligung des Abgebildeten verbreitet oder öffentlich zur Schau gestellt werden. Auch bis zu 10 Jahren nach dem Tode des Abgebildeten bedarf es der Einwilligung seiner Angehörigen.

Interessant sind hier die Ausnahmen, die es erlauben, Personen auch ohne deren Einwilligung abzubilden:

## **2.4 Bildnisse aus dem Bereich der Zeitgeschichte**

Die Abbildung von Personen, die aufgrund ihrer Position oder Funktion oder aufgrund eines Ereignisses in der Öffentlichkeit stehen, ist mit unterschiedlichen Voraussetzungen zulässig. Unterschieden wird hier einerseits zwischen absoluten Personen, wie bekannten Politikern, Künstlern, Gelehrten, Sportlern, Redakteuren und Fernsehmoderatoren usw., die generell im Blickpunkt der Öffentlichkeit stehen, und andererseits relativen Personen, wie z. B.

Staatsanwälten oder Angeklagten bei interessanten Prozessen, Teilnehmern an spektakulären Unfällen, Kandidaten bei Fernsehshows, Rednern bei Versammlungen usw., die nur durch ein öffentlich relevantes Ereignis für die Öffentlichkeit, also partiell, interessant sind. Bei diesem Personenkreis sind alle Abbildungen ohne Einwilligung der Personen unzulässig, die sich außerhalb dieses speziellen Ereignisses, durch das sie bekannt geworden sind, bewegen, während bei absoluten Personen die Person an sich von Interesse ist. Gegebenenfalls können diese sogar im Bereich der Privatsphäre abgebildet werden, aber nur insofern, als dies für das öffentliche Wirken von Bedeutung ist, also z. B. Aufschluß über Charaktereigenschaften gibt, die für das Handeln in der Öffentlichkeit wichtig sind. Generell werden mit der Abbildung einer absoluten Person der Zeitgeschichte dann ihre Interessen verletzt, wenn die Bildnisse in

eine Sphäre eindringen, die mit ihrem öffentlichen Wirken nichts zu tun hat. Insbesondere gilt dies für die Intimsphäre, z. B. Tagebücher, Briefe oder das Intimleben.

## 2.5 “Beiwerk” und Versammlungen

Personen, die nur als “Beiwerk” neben einer Landschaft oder einer sonstigen Örtlichkeit oder im Rahmen der Abbildung von Versammlungen, Aufzügen und ähnlichen Vorgängen erscheinen, dürfen abgebildet werden. Allerdings dürfen sie nicht besonders hervorgehoben erscheinen.

Die Verletzung des besonderen Rechts auf Bildnisschutz ist ebenso wie der Mißbrauch des Namens einer Person gleichzeitig auch immer eine Verletzung des allgemeinen Rechts auf Persönlichkeitsschutz. Auch vor Ehrverletzung oder sittenwidriger Schadenszufügung wird dadurch, ebenso wie vor unwahren Tatsachenbehauptungen oder Schmähkritiken, geschützt.

### **Beispiel:**

*Für ein Schülermagazin soll ein Videobeitrag zum Thema ‘Rechtsextreme Gewalt’ entstehen. Neben eigenen Stellungnahmen, dokumentarischen Spielszenen etc. sollen der Ausländerbeauftragte befragt, Skinheads in Naheinstellungen aufgenommen und mit einem kritischen Kommentar unterlegt werden.*

*Die sechsköpfige Videogruppe beschließt außerdem, daß während dieser Dreharbeiten sich ein Teil der Gruppe mit der zweiten Kamera um eindrucksvolle Bilder einer Fabrik bemüht, in der während des Zweiten Weltkrieges ehemalige Zwangsarbeiter beschäftigt waren.*

*Welche rechtlichen Probleme muß die Gruppe bewältigen?*

*Für den Interviewtermin fragt die Gruppe telefonisch beim Ausländerbeauftragten an und erklärt ihr Vorhaben. Die Videogruppe erscheint zum vereinbarten Termin mit der Kamera, und das Interview wird abgedreht.*

*Da der Ausländerbeauftragte seine Einwilligung zum Interview nicht mit der Maßgabe versehen hat, das fertiggestellte Material zur Genehmigung vorzulegen, steht einer Veröffentlichung seines Interviews oder Teilen daraus nichts im Wege, sofern die Ausschnitte seine Aussage nicht entstellen.*

*Selbst wenn er sich im nachhinein an seine Drehgenehmigung nicht mehr so recht erinnern möchte, so würde in einem Rechtsstreit die Beantwortung der Fragen vor laufender Kamera sein Einverständnis voraussichtlich signalisieren.*

*Dringend empfohlen für alle derartig oder ähnlich gelagerten Fälle wird allerdings, sich vorher eine schriftliche Drehgenehmigung bzw. eine Genehmigung für die Veröffentlichung eines Bildnisses geben zu lassen (s. Vordruck).*

*Die Skinheads werden heimlich mit dem Teleobjektiv aufgenommen und interessante Naheinstellungen einzelner ‘Glatzen’ gefilmt. Obwohl sich die Personen sprachlich nicht äußern, verletzt die Videogruppe bei einer Veröffentlichung der Bilder in ihrem Videomagazin das Recht am eigenen Bild der abgebildeten Personen. Da diese eindeutig erkennbar sind und nicht nur zufällig als Beiwerk in einer Landschaft oder Örtlichkeit im Bild auftauchen, ist die Verwendung dieser Bilder - auch ohne die geplante Unterlegung mit einem kritischen Kommentar - unzulässig.*

*Die Videogruppe muß also entweder auf diese eindrucksvollen Bilder verzichten oder die abgebildeten Personen um Erlaubnis fragen. Ein Mitglied der Gruppe hat die Idee, die Skins zu befragen, allerdings nicht die eigentliche Absicht des Films zu erkennen zu geben, sondern vorzugeben, einen Videoclip mit Gesichtern von Jugendlichen aus den unterschiedlichen Jugendkulturen machen zu wollen. Jedoch auch dieser Trick ist unzulässig, da die unter falschen Angaben erwirkte Erlaubnis einer Person zur Veröffentlichung ihres Bildes ebenfalls unwirksam ist.*

*Generell sollte man also nur solche Bild- oder Tonaufnahmen von Personen verwenden, für die man eine eindeutige Erlaubnis hat. Der aufgenommenen Person muß der Zweck und die Art des Film- oder Hörfunkprojektes bekannt sein, und sie muß eine Aufnahme hierfür mündlich (besser schriftlich) erlauben!*

*Für die Dreharbeiten zu den Fabrikaufnahmen gilt: Auf privaten und öffentlichen Grundstücken, wie z. B. einem Schulhof, oder in Gebäuden, wie z. B. einem Rathaus, ist eine Drehgenehmigung erforderlich.*

*Immer dann, wenn ein Besitzer, z. B. bei privaten Gebäuden oder Grundstücken, oder ein Leiter, z. B. bei öffentlichen Einrichtungen existiert, muß dieser die Erlaubnis erteilen.*

*Je weniger Aufhebens allerdings eine Amateurvideogruppe um ihren Dreh macht, desto unwahrscheinlicher ist, daß sie Probleme mit einer Drehgenehmigung bekommt.*

## **2.6 Drehgenehmigung**

Bild- und Tonaufnahmen bedürfen also, wie oben geschildert, abgesehen von ein paar Ausnahmen, des Einverständnisses der aufgenommenen Person. Soll eine öffentliche Darbietung eines Theaterstückes oder einer Band aufgenommen werden, so reicht es nicht aus, wenn die Künstler dies erlauben. Auch der Veranstalter (§81 UrhG) muß um Erlaubnis gefragt werden. Zwischen den Künstlern und dem Veranstalter gibt es entsprechende Vereinbarungen. Mit dieser Regelung soll neben der künstlerischen Leistung des Darbietenden auch der unternehmerische Aufwand des Veranstalters geschützt werden. Im Falle der öffentlichen Vorführung der Videoaufzeichnung eines Theaterstückes muß sogar die Genehmigung des Urhebers des Stückes vorliegen, die zumeist über Verlage vergeben werden.

Bauwerke, Skulpturen und sonstige Kunstwerke, die von der Straße aus frei einsehbar sein (§59UrhG), dürfen gemalt und gezeichnet sowie fotografiert und gefilmt, nicht aber dreidimensional nachgebildet werden. Diese Abbildungen dürfen auch verbreitet und vermarktet werden, z. B. als Postkarte oder in einem Reisefilm. Voraussetzung dafür ist aber, daß sich das betreffende Werk ständig dort befindet.

## **2.7 Hausrecht**

Ohne Zustimmung des Eigentümers oder Berechtigten darf in geschlossenen Räumen nicht gedreht werden. Dabei kann die Zustimmung auf bestimmte Filmvorhaben beschränkt oder von der Zahlung eines Entgelts abhängig gemacht werden. Das Hausrecht erstreckt sich auf Wohnungen (einschließlich Hotels etc.), Geschäftsräume (z.B. Werkstätten, Fabriken, Marktbuden), befriedetes Besitztum (etwa eingezäunte Wiesen, gesicherte Privatparkplätze etc.), zum öffentlichen Dienst oder Verkehr bestimmte abgeschlossenen Räume (z.B. Amtsräume des Rathauses).

Das Hausrecht gilt nicht bei allgemein zugänglichen Räumen. Denn in einem solchen Fall wird unterstellt, daß der Berechtigte die Räume stillschweigend für die Nutzung durch jedermann geöffnet hat. Es ist daher zulässig, Dokumentarfilme zu drehen in Kaufhäusern, Fußgängerpassagen und Ladenlokalen, bei einem "Tag der offenen Tür", bei Volksfesten und Umzügen, in Bahnhofshallen oder Telefonzellen.

Diese "konkludent" erteilte Dreherlaubnis endet erst, wenn ein wirksames individuelles Hausverbot vorliegt. Bis zum Hausverbot kann gedreht werden und das Material verwendet werden.

## **2.8 Unbefugte Tonaufnahmen**

Auch Sprechen und Singen gehört zu den Äußerungen menschlicher Persönlichkeit, für die der sich Äußernde Vertraulichkeit beanspruchen kann, wenn er mit der Veröffentlichung nicht einverstanden ist. Diese "Vertraulichkeit des Wortes" schützt gegen nicht gestattete Weiterverbreitung, aber auch schon gegen die technische Festlegung der Äußerung.

Tonaufnahmen sind daher in aller Regel nur mit Zustimmung des sich Äußernden zulässig, es sei denn, daß nach Lage der Dinge angenommen werden kann, daß der sich Äußernde das "Öffentlichkeitsrisiko" in Kauf genommen hat, also stillschweigend in die Aufnahme einwilligt, oder diese aufgrund der gegebenen Situation (öffentliche Veranstaltung, sichtbare Mikrofone) hinnehmen muß. Im Zweifel empfiehlt sich indes, die

Einwilligung zur Aufnahme auch dann einzuholen, wenn das Aufnahmegerät bzw. das Mikrofon offen sichtbar ist, da das Inbetriebnehmen u. U. nicht wahrgenommen wird und der Sprechende nicht feststellen kann, wann und wie lange die Aufnahme läuft.

Unzulässig ist die heimliche Tonaufnahme, bei der das Aufnahmegerät und das Mikrofon versteckt sind oder von dem sich Äußernden erkennbar sonstwie nicht wahrgenommen werden.

Nach § 201 des Strafgesetzbuches kann sogar bestraft werden,  
"wer unbefugt

1. das nicht öffentlich gesprochene Wort eines anderen auf einen Tonträger aufnimmt oder
  2. eine so hergestellte Aufnahme gebraucht oder einem Dritten zugänglich macht.
- Ebenso wird bestraft, wer unbefugt das nicht zu seiner Kenntnis bestimmte nicht öffentlich gesprochene Wort eines anderen mit einem Abhörgerät abhört."

Nicht öffentlich gesprochen ist das Wort - in der Sprache der Juristen - wenn es an sich "nicht über einen kleineren, durch persönliche oder sachliche Beziehungen abgegrenzten Personenkreis hinaus wahrnehmbar" ist. Nicht öffentlich kann ein Gespräch auf der Straße sein, öffentlich eine Veranstaltung in einem geschlossenen Raum. Der Wille des sich Äußernden allein entscheidet nicht über die Vertraulichkeit des Anlasses; die näheren Umstände, z.B. Anlaß, Zweck, üblicher Ablauf usw. des Gesprächs spielen auch eine Rolle. Beliebig herumstehende, dem sich Äußernden unbekannt Zuhörer sind ein Indiz für nicht vorhandene Vertraulichkeit, aber nicht stets eine Rechtfertigung für eine Tonaufnahme, zumal, wenn der sich Äußernde diese nicht bemerkt. Bei Gerichtsverhandlungen, auch wenn - wie in der Regel - die Sitzung öffentlich ist, sind Tonbandaufnahmen des Rundfunks und zu sonstiger öffentlicher Vorführung oder zur Veröffentlichung ihres Inhalts gemäß § 169 des Gerichtsverfassungsgesetzes unzulässig. Tonaufnahmen von Parlamentssitzungen, auch wenn diese öffentlich sind, bedürfen der Einwilligung des Parlamentspräsidenten.

## **2.9 Grundrecht der Meinungsfreiheit**

Neben dem in Artikel 5 GG garantierten Grundrecht auf freie Meinungsäußerung gibt es eine Reihe von Konkretisierungen.

In den allgemeinen Gesetzen (z.B. Strafgesetz, Jugendschutzgesetz, Rundfunkgesetz für das Land Niedersachsen) und durch das Recht der persönlichen Ehre (BGB) ist dieses Grundrecht eingeschränkt.

Im wesentlichen sind folgende Punkte nicht erlaubt:

- Beleidigung, üble Nachrede, Verleumdung
- Verstoß gegen die Vertraulichkeit des Wortes (z.B. verstecktes Mikro)
- Verstöße gegen das Persönlichkeitsrecht, das Namensrecht (z.B. Arbeiten unter fremden Namen)
- Kreditgefährdung (z.B. Behauptungen, die unwahr sind und wirtschaftliche Folgen für die betroffene Person haben)
- sittenwidrige Schädigungen (z.B. Schädigungen durch Hinterlist)
- Verstoß gegen das Recht am eigenen Bild
- Verstoß gegen das Urheberrecht

## **2.10 Gewissenhaftigkeit**

Grundsätzlich kann über alle Themen, Personen oder Sachverhalte berichtet werden. Dabei muß jedoch darauf geachtet werden, daß nicht unbewiesene Behauptungen, sondern wahre und nachprüfbar Tatsachen benannt werden - es gilt die "journalistische Sorgfaltspflicht" (siehe Pressekodex).

In diesem Sinne kann auch an Leistungen oder Produkten von Gewerbetreibenden Kritik geübt und der Firmenname genannt werden.

Da ggf. aber der Absatz dieser Firma erschwert wird und die Firma mit Schadensersatzforderungen reagieren kann, sollte vor einer Veröffentlichung sehr sorgfältig geprüft werden, ob die Erkenntnisquellen zuverlässig und hinreichend sind.

## **3. Nachbearbeitung**

Wer einen (Video-) Film im Amateur- oder semiprofessionellen Bereich produziert, verwendet in der Nachbearbeitung häufig Musik von CD oder Schallplatte. Auch bei Dokumentationen und assoziativen Montagen wird häufig auf vorproduziertes Bild- oder Tonmaterial zurückgegriffen, so daß hier jeweils urheberrechtliche Bestimmungen zu beachten sind.

Wer Bild- oder Tonmaterial eines urheberrechtlich geschützten Werkes in seinem Film oder

anderen Werken benutzt, benötigt eine Genehmigung des Urhebers, und an den Berechtigten ist eine Vergütung zu zahlen.

Zitate sind erlaubt, sie müssen aber als Beleg in einem erklärenden oder erläuternden Zusammenhang zum Werk, in dem sie verwendet werden sollen, stehen.

Archivmaterial oder vorbestehende Werke können auch einbezogen werden, wenn die Schutzfristen der Werke abgelaufen oder Leistungsschutzrechte erloschen sind.

### **3.1 Zitate**

Meistens ist das Zitatrecht aus wissenschaftlichen Arbeiten bekannt" wo unter Angabe der genauen Quelle einzelne Stellen eines anderen Werkes zitiert werden.

Im Urheberrechtsgesetz wird auf das Kleinzitat (Aufnahme von Teilen eines Werkes in ein anderes) in einem Sprachwerk Bezug genommen, doch gilt das Zitatrecht entsprechend für Filmwerke.

Bei Filmen wird in der Regel nicht von einem eigenständigen wissenschaftlichen Werk ausgegangen, so daß das Zitatrecht hier sehr eng ausgelegt wird. Großzitate (Aufnahme eines ganzen Werkes in ein anderes) rechtfertigen sich höchstens in wissenschaftlichen Zusammenhängen und sind auch dort selten.

Ferner gilt es zu beachten, daß das Zitat den Film, dem es entstammt, nicht entstellt oder in einen falschen Kontext rückt.

Auch einzelne Stellen eines erschienenen Werkes der Musik dürfen in einem selbständigen Werk der Musik angeführt werden (§ 51 Nr. 3 UrhG), jedoch ist die Melodie eines Musikstückes geschützt, so daß für ein Zitat ein beschränkter Spielraum besteht.

Allgemein gilt, daß die Quelle deutlich zu nennen ist - hierzu enthält §63 UrhG dezidierte Vorgaben - und daß der Umfang eines Zitats auf das notwendige Maß zu beschränken ist.

Dieses Maß ergibt sich aus dem Einzelfall und auch in Abhängigkeit vom Gesamtumfang des zitierten sowie zitierenden Werkes.

Bei Filmwerken ist insbesondere zu beachten, ob das zu zitierende Material aus einer Kopie, die nur für Vorfürzwecke genehmigt ist, entstammt. Hier wäre zwar das Zitat zulässig, aber die Verwendung des Trägermaterials (Filmstreifen, Videoband) für diesen Zweck aufgrund des Eigentumsrechts verboten. Es darf also z. B. nicht eine für Vorfürzwecke erhaltene oder hergestellte Kopie ohne Genehmigung des Berechtigten zur Herstellung und Wiedergabe von Ausschnitten benutzt werden, die in andere Filme als Kleinzitat eingeblendet werden (Hartlieb, S. 228, in: Handbuch des Film-, Fernseh- und Videorechtes, München 1991).

Auch sogenannte Kompilationsfilme, die aus einer Aneinanderreihung von Filmausschnitten bestehen, können nicht unter Berufung auf das Zitatrecht genehmigungsfrei hergestellt werden. Für zeitgeschichtliche Filmausschnitte lohnt eine Anfrage bei der Transitfilm.

Auch für Standfotos aus einem Film wird sehr oft eine Archivgebühr fällig, da die Quelle oft gewerblichen Fotoarchiven entstammt. Bei Bildzitat von z. B. Fotografien ist ein sogenanntes Kleinzitat (kleiner Ausschnitt der Fotografie) schwerlich möglich, ohne den Sinnzusammenhang der einzelnen Fotografie zu verzerren, so daß hier im Prinzip nur Großzitate Anwendung finden. Dadurch verschwimmt aber der Unterschied zwischen dem Werk an sich und dem Zitat. In der Rechtsprechung ist zwar auch ein Zitieren hier zulässig, aber man muß immer damit rechnen, daß der Fotograf gegen die mißbräuchliche Verwendung seines Werkes vorgeht. Von solchen Bildzitat ohne Genehmigung ist daher eher abzuraten.

### **3.2 Nachvertonung mit Musik aus der "Konserve"**

Beispiel:

Eine Videogruppe möchte einen Videoclip zu einem bekannten Lied produzieren. Der Liedtext wird vorgenommen, und die Jugendlichen assoziieren Bilder zu den einzelnen Textpassagen. Aber mit der Verwendung einer Musik aus der Konserve handelt sich die Gruppe eventuell Schwierigkeiten ein. Selbst wenn der Pädagoge daran gedacht hat, das mechanische Vervielfältigungsrecht von der GEMA zu erwerben, sind damit keineswegs alle rechtlichen Erfordernisse erfüllt.

Zuallererst benötigt der Videoproduzent das Recht zur Benutzung eines Werkes der Musik für die Herstellung eines Films - das Filmherstellungsrecht. In der Rechtsprechung wird die

Verwendung eines Musiktitels zur Vertonung nicht als bloße Vorführung des Titels gewertet, wofür dann nur eine Gebühr an die GEMA zu entrichten wäre. Vielmehr wird davon ausgegangen, daß sich durch die Verbindung des Musikstücks mit Bildfolgen ein neuer "geistig-ästhetischer Gesamteindruck" ergibt, so daß hier eine Bearbeitung des Titels vorliegt und damit der Urheber um Erlaubnis gefragt werden muß.

Dies gilt auch, wenn das Musikstück unverändert, in ganzer Länge verwendet wurde. Gegebenenfalls empfiehlt sich eine Anfrage an die GEMA unter genauer Angabe des Filmtitels und seines Inhalts sowie der Angabe, welche Musik wie lange an welcher Stelle verwendet werden soll. Die GEMA kann Kontakt zum Musikverlag oder Komponisten herstellen oder eventuell selbst die Filmbenutzungsrechte vergeben.

Soll das zu produzierende Video nicht öffentlich vorgeführt werden, so bedarf es keiner Genehmigung. Doch wer weiß schon vorher, wie gut der geplante Videofilm gelingt und wo er dann überall gezeigt werden soll?

Andererseits gibt es kaum ein Beispiel im Bereich der nichtkommerziellen medienpädagogischen Jugendvideoarbeit, wo es hier ernsthaft Schwierigkeiten gegeben hätte.

Wer ganz sichergehen möchte, ist gut beraten, die Musik zum Video selbst zu produzieren oder von einer befreundeten (Schüler-) Band eigens komponieren zu lassen. (Eine bloße Bearbeitung oder Umgestaltung der Musik ist hierbei keine Lösung, weil hier vom Urheber oder seinen Vertretern wiederum das Bearbeitungsrecht erworben werden muß!)

Für die Ausstrahlung eines Videofilms mit Musik aus der Konserve im OK gelten allerdings besondere Bedingungen, da die Oks eine pauschale Vereinbarung mit der GEMA haben. Stellvertretend für die Rechteinhaber rechnet die **GEMA/GVL** die Vergütungen mit den Benutzern der Musikstücke ab.

Die Nutzer des OK müssen fällige Gebühren, die durch die Ausstrahlung entstehen, über den OK an die GEMA/GVL abführen. Ein entsprechendes Formular steht Ihnen zur Verfügung.

Übersicht über die Höhe der **Gebühren**:

bis 5 Min.: 1,- DM

bis 30 Min.: 6,- DM

ab 30 Min.: 0,50 DM je Min.

Werden in einer TV-Produktion **Musikvideoclips** oder Ausschnitte daraus verwendet, so müssen zusätzlich zu den GEMA/GVL-Gebühren (s.o.) für die Musik Gebühren an die GVL für die Rechte an der filmischen Darstellung abgeführt werden.

Ausschnitte bis zu 45 Sek. Länge werden mit 5,50 DM abgegolten. Ab 46 Sek. werden 40,- DM fällig.

### **3.3 Töne, die ohne GEMA erklingen:**

#### **Geräusche und GEMA-freie Musik**

Geräusche von Geräuschplatten können für die Nachvertonung verwendet werden, da Geräusche keine "persönliche, geistige Schöpfung", also kein "Werk" ausmachen und somit urheberrechtlich nicht geschützt sind.

Wer Musik problemlos verwenden will, kann auch auf GEMA-freie Musik zurückgreifen, die von manchen Musikverlagen auf CDs angeboten wird. Allerdings sind diese CDs in der Regel teuer, und der Vorrat an verfügbarer Musik ist damit sehr begrenzt.

Zum Schluß sei nochmals betont, daß es natürlich am besten ist seinen Film selbst zu vertonen. Geräusche und "Atmo" (Atmosphärenklänge), an den Originalquellen und Originalschauplätzen aufgenommen, klingen authentischer, und es kann viel Spaß bereiten, einzelne Geräusche nachzumachen. Eine Musik selbst oder unter Mithilfe einer (befreundeten) Band einzuspielen, erspart nicht nur viel Ärger, sondern erlaubt es zudem, viel genauer den Bild- und Tonrhythmus aufeinander zu beziehen.

*Adressen GEMA-freie Musik wird noch nachgereicht*

## **4. Schutzfristen für Werke und Leistungsschutzrechte**

Unterschied von gewöhnlichen Lichtbildern und Lichtbildwerken sowie Laufbildern und Filmwerken:

Werke sind im Urheberrecht bis 70 Jahre nach dem Tod des Urhebers geschützt. Werke setzen aber, wie weiter oben schon erwähnt, eine "persönliche geistige Schöpfung" voraus. Um die unterschiedlichen Schutzfristen besser zu verstehen, soll hier der Unterschied zwischen einem Filmwerk und Laufbildern sowie zwischen einem Lichtbildwerk und Lichtbildern kurz erläutert werden. Lichtbildwerke müssen sich durch eine künstlerische Aussage von normalen Schnappschüssen etc. abheben. Fotografien, die mit Schärfe und Unschärfe arbeiten, ungewohnte Perspektiven oder besondere Bildausschnitte bieten, die durch eine besondere Lichtsetzung auffallen (was für Fotos einer Foto-AG sehr wohl zutreffen könnte, nicht aber für bloße Schnappschüsse von einer Klassenfahrt) und/oder wo möglicherweise der Fotograf künstlerisch ausgewiesen ist, werden hiervon Lichtbildern unterschieden, die keine besondere Individualität aufweisen.

Filmwerke, zu denen alle Bildfolgen, wie z. B. auch Tonbildschauen oder Videospiele, gerechnet werden, umfassen alle Filmgenres. In der Montage realisiert sich auch z. B. im wissenschaftlichen oder Unterrichtsfilm eine persönliche, geistige Schöpfung. Allerdings werden Aufzeichnungen von z. B. Live-Veranstaltungen, wie Talk-Shows, Sportveranstaltungen oder Konzerten, die individuell wenig gestaltet werden können, nicht dazu gerechnet. Sie genießen als Laufbilder einen Mindestschutz. Ein künstlerisch gestalteter Videoclip im Kunstunterricht, ein inszenierter Spielfilm, der im Deutschunterricht oder in einer Video-AG entstanden ist, wäre demnach sehr wohl als Filmwerk einzustufen. Der ungeschnittene und unbearbeitete Mitschnitt einer Schulveranstaltung, der nur dazu dient, das Ereignis zu dokumentieren, würde hier zu den Laufbildern gerechnet.

### **Die einzelnen Schutzfristen**

.Alle Werke, wie Filmwerke, Lichtbildwerke, Musikwerke, sind urheberrechtlich geschützt bis 70 Jahre nach dem Tod des Urhebers (vgl. §64 UrhG).

Gibt es mehrere Urheber an einem Werk, ist das Werk bis 70 Jahre nach dem Tod des längstlebenden Miturhebers geschützt (vgl. §65 Abs. 1 UrhG).

Ein Exposé, Treatment oder Drehbuch gelten als Sprachwerke. Diese sind ebenfalls urheberrechtlich geschützt bis 70 Jahre nach dem Tod des Urhebers.

Laufbilder und Lichtbilder fallen unter den Leistungsschutz. Sie sind bis 50 Jahre nach Erscheinen geschützt.

Funksendungen sind bis 50 Jahre nach der Ausstrahlung geschützt.

## **ANHANG**

### **Auszüge aus dem Grundgesetz**

Art.1 [Schutz der Menschenwürde] (1) Die Würde des Menschen ist unantastbar. Sie zu achten und zu schützen ist Verpflichtung aller staatlichen Gewalt.

Art. 2 [Persönliche Freiheitsrechte] (1) Jeder hat das Recht auf die freie Entfaltung seiner Persönlichkeit, soweit er nicht die Rechte anderer verletzt und nicht gegen die verfassungsmäßige Ordnung oder das Sittengesetz verstößt.

(2) Jeder hat das Recht auf Leben und körperliche Unversehrtheit. Die Freiheit der Person ist unverletzlich. In diese Rechte darf nur auf Grund eines Gesetzes eingegriffen werden.

Art. 5 [Recht der freien Meinungsäußerung] (1) Jeder hat das Recht, seine Meinung in Wort, Schrift und Bild frei zu äußern und zu verbreiten und sich aus allgemein zugänglichen Quellen ungehindert zu unterrichten. Die Pressefreiheit und die Freiheit der Berichterstattung durch Rundfunk und Film werden gewährleistet. Eine Zensur findet nicht statt.

(2) Diese Rechte finden ihre Schranken in den Vorschriften der allgemeinen Gesetze, den gesetzlichen Bestimmungen zum Schutze der Jugend und in dem Recht der persönlichen Ehre.

## **Text zur Einwilligung in die Veröffentlichung eines Bildnisses**

Ich bin da mit einverstanden, daß die Fotografie/das Filmbildnis von mir,  
das am.....in.....von.....  
angefertigt wurde im Film/in der Ausstellung/ Sendung/ Bildband/.....  
verwendet und verbreitet werden darf.

Sonstige Vereinbarungen...

Anschrift....

Datum, Unterschrift

## **Adressen von Verwertungsgesellschaften**

**GEMA** (Gesellschaft für musikalische Aufführungs- und mechanische Vervielfältigungsrechte)  
Die GEMA nimmt die Rechte der Komponisten, Textdichter Und Musikverleger wahr. Sie ist  
aber auch für das Filmherstellungs- und Vorführrecht sowie für die Rechte der öffentlichen  
Vorführung von Fernsehsendungen und das mechanische Vervielfältigungs- und  
Verbreitungsrecht zuständig.

Für die Bereiche der öffentlichen Wiedergabe (z. B. in Gaststätten, Geschäften und  
Aufenthaltsräumen etc.) haben die beiden Verwertungsgesellschaften GVL und die VG Wort  
das Inkasso der GEMA übertragen.

### **GEMA-Generaldirektionen:**

Bayreuther Straße 37/38, 10787 Berlin Tel. 0 30/2 12 45-00

### **GEMA-Dokumentationsstelle**

Sie gibt Auskünfte darüber, ob sie einen Titel im Repertoire hat oder nicht, und sie hat den  
größten Teil aller existierenden Musiktitel dokumentiert, so daß hier Urheber, Verlag und  
zuständige Verwertungsgesellschaften erfragt werden können.

Rosenheimer Straße 11, 81667 München  
Tel. 0 89/4 80 03-00 oder 8 16 07, Postfach 800767.

Die Abteilung Direktion Industrie ist für die Vervielfältigungsrechte zuständig, für  
nichtgewerbliche Zwecke:  
Kontakt 0 89/4 80 03-3 06, Fax 4 80 03-9 69.

### **VG Wort (Verwertungsgesellschaft Wort)**

Sie vertritt die Rechte der Urheber von Wortbeiträgen, wie z.B. von Schriftstellern,  
Journalisten, Wissenschaftlern und den betreffenden Verlagen.

Goethestraße 49, 80336 München  
Tel. 0 89/51 41 20

### **VG BILD/KUNST (Verwertungsgesellschaft BILD / KUNST)**

Sie vertritt Vergütungsansprüche bildender Künstler und von Fotografen.

Weberstraße 61, 53113 Bonn  
Tel. 02 28/91 53 40 oder  
Köthener Straße 44, 10963 Berlin  
Tel. 0 30/2 61 27 51

### **VFF (Verwertungsgesellschaft der Film- und Fernsehproduzenten mbH)**

Widenmayerstraße 32, 80538 München  
Tel. 0 89/21 21 47 15

**GWFF** (Gesellschaft zur Wahrnehmung von Film- und Fernsehrechten mbH)  
Marstallstraße 8, 80539 München  
Tel. 0 89/22 26 68

**VGF (Verwertungsgesellschaft für Nutzungsrechte an Filmwerken mbH)**  
Kreuzberger Ring 56, 65205 Wiesbaden  
Tel. 06 11/7 78 92 22

**GVL** (Gesellschaft zur Verwertung von Leistungsschutzrechten mbH) Sie vertritt die  
Leistungsschutzrechte ausübender Künstler und der Tonträgerhersteller.

Heimhüderstraße 5, 20148 Hamburg Tel. 0 40/41 @I 7 07-0  
für nichtgewerbliche Zwecke:  
Tel. 0 40/41,17 07-32, Fax 0 40/4 10 38 66 oder  
Postanschrift:

Postfach 130382, 20103 Hamburg

aus: Eckard Nachtwey: Handbuch zum Recht des Videofilms Hrsg: Junge Presse  
Schleswig-Holstein. Kiel 1993